

Mietvertrag



Zwischen

Der **Gemeinde Güster**, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Burmester, Dorfstr. 9, 21514 Güster
-nachstehend Gemeinde genannt-
und

Herrn **Thomas Mix**, Roseburger Straße 7, 21514 Güster, Tel. 0170/ 47 939 57, E-Mail:
mixthomas1@gmail.com

-nachstehend Nutzer genannt-

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde Güster gestattet dem Nutzer Herrn Thomas Mix auf dem Grundstück Gemarkung Güster, Flur 3, Flurstück 109/1, gelegen „Am Dorfplatz 4“, gemäß Lageplan (**Anlage 1**), welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, einen Verkaufswagen für Fischwaren/ Fischbrötchen aufzustellen und zu betreiben.

§ 2 Nutzungszeit

Das Nutzungsjahr beginnt am **01.08.2023** und läuft bis zum **31.07.2024**. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag von einer der beiden Vertragsparteien nicht vorher gekündigt wird.

§ 3 Nutzungsentschädigung

Die Nutzungsentschädigung für die Stellfläche beträgt jährlich **500,00 €**.

Diese ist vierteljährlich mit **125,00 €** mit den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. auf folgendes Konto mit dem Verwendungszweck: **04/00-13-120/002** zu überweisen:

Amtskasse Büchen, IBAN: DE54 2306 3129 0000 4814 16 bei der Raiffeisenbank Lauenburg.

§ 4 Kündigung

Es besteht ein beidseitiges Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Monatsende, wobei der Zugangsmont der Kündigung nicht bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitzählt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu dem im Vertrag unter § 1 genannten Zweck genutzt werden.

Folgende Verkaufstage/ Nutzungszeiten werden von der Gemeinde Güster genehmigt:

- Freitag 14.00 Uhr – 19.00 Uhr
- Samstag, Sonntag und gesetzl. Feiertage 11.00 Uhr – 19.00 Uhr

Waren, Verkaufseinrichtungen und andere Betriebsgegenstände dürfen nicht vor 08:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Lärmbelästigungen oder die Störung der Nachtruhe sind zu vermeiden.

Möchte der Nutzer die Verkaufstage ändern, so ist vorab eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeinde Güster einzuholen.

Die Nutzungsfläche darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb ist nicht gestattet.

Der Nutzer versichert, dass für die Nutzung gem. § 1 alle erforderlichen öffentlichen Erlaubnisse und behördlichen Genehmigungen mit Vertragsbeginn vorliegen.

§ 6 Sauberkeit, Müllentsorgung

Der Nutzer hat die überlassene Fläche und die unmittelbare Umgebung rein zu halten. Verunreinigungen, die vom Nutzer oder seiner Kunden verursacht werden, sind unverzüglich vom Nutzer zu beseitigen. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt werden. Müll ist unmittelbar nach dem Verkaufstag vom Nutzer mitzunehmen und außerhalb des Grundstücks ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Fischlake, Öle und Fette sind fachgerecht zu entsorgen. Insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.

§ 7 Haftung, Versicherung

Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung der Gemeinde Güter gegenüber dem Nutzer für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, haftet in vollem Umfang der Nutzer.

Der Nutzer ist verpflichtet die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird zu den Nutzungszeiten gemäß § 5 dieses Vertrages auf den Nutzer übertragen. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und hat bei Schnee und Eis während der Nutzungszeiten die Fläche gemäß Anlage 1 freizuhalten. Zudem hat der Nutzer sicherzustellen, dass außerhalb der Betriebszeiten keine Unfallgefahr durch aus seinem Eigentum herumliegende Gegenstände o.Ä. besteht.

§ 9 Rückgabe

Nach Ablauf des Vertrages ist das Grundstück durch den Nutzer wieder in den alten Zustand zu versetzen.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelten nach diesem Vertrag, personenbezogene Daten und Angaben zu erheben und zu verarbeiten.

Die Gemeinde kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so hat dies auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.

Anlage 1: Lageplan

Güster, den 31.7.23
W. Burmester
Bürgermeister Gemeinde Güster
Wilhelm Burmester



Thomas Mix
Thomas Mix



